

**Ergänzung der Richtlinie
des Sächsischen Staatsministeriums
für Wirtschaft und Arbeit
zur Prüfung der körperlichen und geistigen Eignung
von Fahrerlaubnisbewerbern und -inhabern
(Eignungsrichtlinien)
(SächsABl. 40/1991 S. 5; ergänzt im SächsABl. 12/1992 S. 455)**

Vom 10. April 1992

Zum Absatz „Untersuchungsarten für das Führen von Kraftfahrzeugen der Klassen 1, 2, 3, 4, 5 sowie für Fahrerlaubnisse nach § 15 d STVZO“ ist unter Punkt 14 anzufügen:

Art der Mängel, Anlaß	Kapitel des Gutachtens Krankheit und Kraftverkehr bzw. abweichende Bewertungsmaßstäbe	Untersuchungsart
14. Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung		
14.1 Ersterteilung der Fahrerlaubnis für Kraftomnibusse, Kraftdroschken und Mietwagen		M ¹⁰⁾
14.2 Verlängerung der Fahrerlaubnis		
14.2.1 für Kraftomnibusse bei Inhabern ab dem vollendeten 50. Lebensjahr		M
14.2.2 für Kraftdroschken und Mietwagen bei Inhabern ab dem vollendeten 60. Lebensjahr		M
10) Bei Inhabern einer von der Bundeswehr erteilten Fahrerlaubnis der Klasse D oder einer von den Sonderverwaltungen nach § 14 Abs. 1 STVZO erteilten Erlaubnis zum Führen dienstlicher Kraftomnibusse kann ein Zeugnis eines hauptberuflich angestellten Arztes der Bundeswehr oder der Sonderverwaltung anerkannt werden.		

Dresden, den 10. April 1992

**Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit
Heinemann,
Ministerialdirigent**